

Dr. Heinz Rügger

Fürsorge im Alter

Zum Spannungsfeld von Autonomie und Sicherheit

Lebensfragen im Alter, Winterthur
18. September 2018



Institut Neumünster

Die Würde des Menschen ist unantastbar

- Alle Menschen haben eine unantastbare, unverlierbare Menschenwürde, einfach weil sie Menschen sind. Diese Würde verliert man auch im Alter und bei Krankheit nicht.
- Diese Würde beinhaltet insbesondere
 - den Anspruch auf Lebensschutz/Fürsorge
 - den Anspruch auf Autonomie/Selbstbestimmung
- Beide Ansprüche sind uns i.d.R. sehr wichtig, wenn wir uns als Person ernst genommen fühlen sollen.

Fürsorge

- Fürsorge = Hilfe, Unterstützung, Schutz, Sicherheit
- Errungenschaft des modernen Sozialstaats: Alle haben Anrecht auf die solidarische Unterstützung, die sie brauchen, um ein menschenwürdiges Leben zu führen.
- Wird besonders wichtig im höheren Alter, wenn die eigenen Kräfte und Fähigkeiten zur selbstständigen Lebensführung nachlassen.
- Dann spitzt sich zu, was aber immer gilt: Wir sind auf andere Menschen angewiesen.

- Im extremen Fall sind wir im Stadium von Urteilsunfähigkeit zum Schutz vor uns selbst auf das schützende Intervenieren anderer angewiesen.
(Hintergrundannahme: Wir können unser eigenes Verhalten nicht mehr vernünftig kontrollieren.)
- Heikler Aspekt:
 - Fürsorge-Beziehungen haben ein hierarchisches Gefälle: starker Helfer vs schwacher Hilfebedürftiger
 - Gefahr der Fremdbestimmung durch gutmeinende Helfende

Autonomie (Selbstbestimmung)

- Autonomie als einer der höchsten Werte in unserer Gesellschaft.
- Autonomie kann bedeuten:
 - Selbstständigkeit
 - Selbstbestimmung
 - Selbstverantwortung
- Angst vieler Leute, mit abnehmender Selbstständigkeit und zunehmendem Hilfebedarf (z.B. im Alter) ihre Selbstbestimmung zu verlieren.

- Zentral in der Medizin: Jede Intervention ist nur dann rechens, wenn ihr die betroffene urteilsfähige Person zustimmt (Prinzip der 'informierten Zustimmung').
- Selbstbestimmung gilt als oberste Norm:
 - bei Urteilsfähigen > verbindlich ist ihr **aktueller Wille**
 - bei Urteilsunfähigen > verbindlich ist ihr **mutmasslicher Wille** (z.B. gemäss einer Patientenverfügung)
- Jede Person soll selbst bestimmendes Subjekt ihres Lebens bleiben und nicht zum Objekt fremd verfügter Fürsorge werden.

Polarität von Autonomie und Fürsorge

- Autonomie und Fürsorge sind zwei Pole, die immer in Spannung zueinander stehen müssen.
> Möglichkeit von Dilemma-Situationen
- Fürsorge hat sich nach der Autonomie des Hilfebedürftigen zu richten. Er soll bestimmen, welche Hilfe er im Rahmen des Möglichen und ihm Zustehenden annehmen will oder nicht.
- Fürsorge soll so erfolgen, dass sie primär Hilfe zur Selbsthilfe fördert und Autonomie/Selbstbestimmung ermöglicht.

- Autonomie ist selbstverantwortliche Selbstbestimmung in mehr oder weniger grosser Abhängigkeit von der Unterstützung/Fürsorge durch andere.
- Je realistischer man Abhängigkeit von fremder Hilfe/Fürsorge akzeptiert,
 - desto eher kann man selbst bestimmen, was für Hilfe man will,
 - desto länger kann man sein Leben so gestalten, wie man es möchte,
 - desto besser kann man eigene Defizite durch Ressourcen von aussen kompensieren,
 - desto höher wird die eigene Lebensqualität sein.

- Bedeutung
 - von altersgerechten Wohnangeboten (mit Service)
 - ambulanten Diensten (Spitex, Pro Senectute)
 - Vorausverfügungen.

Autonomie-Einschränkungen zur Sicherheit

- Zur Selbstbestimmung gehört grundsätzlich auch das Recht, sich unvernünftig/riskant/selbstschädigend zu verhalten – bloss nicht auf Kosten von anderen (Bsp. Rauchen).
- Allerdings kennt das Recht Einschränkungen der Selbstbestimmung (z.B. Bewegungsfreiheit)
 - bei ernsthafter Selbst- oder Fremdgefährdung und
 - bei schwerwiegender Störung des Gemeinschaftslebens (Art 383 ZGB)

- Beispiele:
 - Verwahrlosung
 - Weglaufgefahr von Menschen mit Demenz
 - Belästigung anderer Mitbewohnerinnen
 - Suizidalität
- Da muss aus Gründen der Fürsorge der Anspruch einer Person auf Autonomie zuweilen begrenzt werden.
- Kritische Frage: Wieviel Selbstgefährdung wird von wem toleriert? > keine objektiven Kriterien!
- Totale Sicherheit kann nicht das Ziel von Fürsorge sein.



Güter-Abwägungen

- Grundsatz:
 - Soviel Selbstbestimmung und Freiheit zugestehen wie möglich,
 - soviel Freiheitseinschränkung wie für ein gewisses Mass an Sicherheit nötig.

- Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit je nachdem, was für einem Typen eine Person entspricht: mehr Typ Freiheit/Risikofreude oder mehr Typ Sicherheit?
 - > Ableiten eines mutmasslichen Willens, der der betroffenen Person entsprechen dürfte.

Massnahmen zur Stärkung der Selbstbestimmung

- Autorisieren einer stellvertretend entscheidenden Vertrauensperson für den Fall eigener Urteilsunfähigkeit.
- Vorausschauend möglichst klar sagen, was einem in kritischen Situationen wichtig wäre (Patientenverfügung und mündliche Kommunikation).